

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19121/039-2007
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMWA-433.001/0035-II/7/2007	Dr. Markus Grubner	12377	13. August 2007

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den Entwurf werden keine Einwendungen erhoben. Die in Aussicht genommene Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sollte jedoch zum Anlass genommen werden, die Ausnahmeregelung auch für subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005) zu erweitern.

Das Land Niederösterreich hat verstärkt Bemühungen zur Integration von subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 8 AsylG 2005 gesetzt. In der Praxis hat dabei aber die in § 1 Abs. 2 lit. a AuslBG normierte Vorgabe zu Problemen geführt, wonach das Ausländerbeschäftigungsgesetz nur auf jene subsidiär Schutzberechtigten nicht anzuwenden ist, die *seit mindestens einem Jahr* diesen Status besitzen. Dies stellt ein Hindernis für eine effektive und schnelle Eingliederung subsidiär Schutzberechtigter in den österreichischen Arbeitsmarkt dar und führt nicht nur zu Integrationsnachteilen für die

Betroffenen selbst, sondern auch zu einem vermeidbaren finanziellen Aufwand für den Bund und die Länder, da für diese Personen Leistungen aus der Grundversorgung bzw. der Sozialhilfe zu erbringen sind.

Es wird zwar nicht verkannt, dass auch im ersten Jahr nach Zuerkennung des Schutzstatus eine Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4 AuslBG erteilt werden kann. Diese Möglichkeit hat sich aber auf Grund der erforderlichen Verfahren (etwa der Arbeitsmarktprüfung) und der Quoten- bzw. Branchenbeschränkung als schwerfällig erwiesen.

Es wird daher angeregt, die in § 1 Abs. 2 lit. a AuslBG normierte einjährige Frist entfallen zu lassen und subsidiär Schutzberechtigten – ebenso wie Asylberechtigten – den Zugang zum Arbeitsmarkt bereits mit Zuerkennung des Schutzstatus zu ermöglichen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann